

# Geldwäsche, Verjährung und Bewertungseinheit, wie passt das zusammen?\*

Thomas Fuchs\*\*

12. September 2004

## Abstract

In dem Beitrag zur strafrechtlichen Konkurrenzlehre wird anhand eines Fallbeispiels aus dem Landgerichtsbezirk Mosbach nachgewiesen, dass die Geldwäsche nach § 261 StGB, abgesehen von dem Tatbestandsmerkmal des Verschaffens nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, ein Anwendungsfall der Bewertungseinheit im engeren und im weiteren Sinn ist. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Verfolgungsverjährung nach § 78 Abs. 1 StGB für Tathandlungen, die über Jahre hinweg reichen, sind nicht unerheblich.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitender Sachverhalt</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Geldwäsche</b>	<b>2</b>
2.1	Verschleierungs- und Vereitelungstatbestand . . . . .	4
2.2	Isolierungstatbestand . . . . .	5
<b>3</b>	<b>Verjährung</b>	<b>6</b>
3.1	Natürliche Handlungseinheit . . . . .	6
3.2	Tatbestandliche Handlungs- oder Bewertungseinheit . . . . .	8
3.2.1	Herleitung vom Handeltreiben mit Betäubungsmitteln . . . . .	9
3.2.2	Übertragung auf die Geldwäsche . . . . .	11
<b>4</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>14</b>

---

\* (URL: <http://delegibus.com/2004,9.pdf>).

\*\* Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

# 1 Einleitender Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Mosbach war jüngst mit einem interessanten Fall aus dem Bereich der Geldwäsche befasst, bei dem sich – vereinfacht dargestellt – Folgendes ereignete:

S-W fasste Anfang Januar 1995 den Entschluss, Bargeld des O, das er von ihm darlehensweise in Aussicht gestellt bekam, im Lauf der Zeit über seine Konten an diesen zurückzuzahlen. S-W wusste dabei, dass das Bargeld aus dem unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge des O stammt. Diesen Tatplan ausführend nahm er sodann noch Anfang Januar 1995 von O 30.000 DM in bar als Darlehen in Empfang. Davon zahlte er – jeweils durch Einzahlung und Überweisung – bis zum Jahr 2002 insgesamt 25.400 DM über seine Konten zurück, und zwar im Einzelnen wie folgt: Von Januar bis Dezember 1995 wurde monatlich 800 DM Miete für das Wohnen im Haus des O in der Zeit von Ende 1994 bis August/September 1995 gezahlt. 1996 wurden des Weiteren 5.000 DM für eine Bandsäge und Fußbodendielen sowie 600 DM als "Sonderzahlung" gezahlt. Von Mai 1996 bis Dezember 2001 wurde schließlich monatlich 150 DM Pacht für ein Wiesengrundstück des O gezahlt. Die Staatsanwaltschaft begann am 1. Januar 2003 mit den Ermittlungen gegen O und S-W, insbesondere durch Vernehmung derselben.

Der Fall bietet Anlass, näher über den Straftatbestand der Geldwäsche, bei dem die Anzahl der Verurteilungen trotz volkswirtschaftlicher Schäden in Milliardenhöhe<sup>1</sup> äußerst gering ist,<sup>2,3</sup> nachzudenken. Aus dem Blickwinkel der Verjährung ist dabei vor allem die Frage der Einheit oder Mehrzahl von Handlungen im Sinn der §§ 52, 53 StGB bedeutsam. Zur Klärung dieser Frage wird untersucht, ob die vor allem im Betäubungsmittelstrafrecht anerkannte Rechtsfigur der Bewertungseinheit auf die Geldwäsche übertragen werden kann.

## 2 Geldwäsche

Geldwäsche ist das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung.<sup>4</sup> Ein einfaches Beispiel dafür ist die Einzahlung von Bargelderlösen aus

<sup>1</sup>Vergleiche *Scherp*, WM 2003, S. 1254.

<sup>2</sup>Bundestagsdrucksache 15/1864 vom 3. November 2003, S. 5; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 4b; *Schily*, WM 2003, S. 1250 sieht gleichwohl Erfolge.

<sup>3</sup>JURIS hat zu § 261 StGB gerade einmal 45 Entscheidungen gesammelt (Stand 7. Juli 2004).

<sup>4</sup>Bundestagsdrucksache 12/989 vom 25. Juli 1991, S. 26; *Arzt*, NStZ 1990, S. 1; *Kargl*, NJ 2001, S. 57.

Verkäufen von Betäubungsmitteln auf Bankkonten.<sup>5</sup> Ausgehend von der Vorstellung, dass es sich bei der Geldwäsche um die Schnittstelle zwischen illegalen Straftaterlösen und legalem Finanz- und Wirtschaftskreislauf handelt, wird mit § 261 StGB versucht, zur Prävention organisierter Kriminalität bereits an einem wesentlichen Tatanreiz anzusetzen, weil erst die Möglichkeit der Geldwäsche Straftaten im großen Stil lukrativ macht.<sup>6</sup> Nach der Regelung des § 261 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StGB, die mit der amtlichen Überschrift “Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte” versehen ist, wird deshalb bestraft, wer einen Gegenstand, der aus einer in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB genannten rechtswidrigen Tat herrührt,

- verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstands vereitelt oder gefährdet (§ 261 Abs. 1 S. 1 StGB),
- sich oder einem Dritten verschafft (§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder
- verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstands zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat (§ 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Diese etwas unübersichtliche<sup>7</sup> Regelung besteht aus einem Allgemeinen Teil, der die Begriffe “Gegenstand” und “Herrühren” enthält, und einem Besonderen Teil, der sich im Wesentlichen aus einem Verschleierungs- und Vereitelungstatbestand (§ 261 Abs. 1 S. 1 StGB) und einem Isolierungstatbestand (§ 261 Abs. 2 StGB) zusammensetzt.<sup>8</sup> Bei dem Vereitelungstatbestand ist die Rechtspflege geschütztes Rechtsgut, da dort der staatliche Verfalls-, Einziehungs- und Sicherstellungsanspruch sowie die Ermittlung der Aufklärung, mithin Aufgaben der Strafrechtspflege, im Mittelpunkt stehen. Ansonsten steht § 261 StGB ganz unter dem Vorzeichen eines vorverlagerten Rechtsgüterschutzes, der den Gefahren einer Unterwanderung der Gesellschaft durch organisierte Kriminalität begegnen soll.<sup>9</sup> Geschützt wird mithin die innere Sicherheit.

Bei dem Begriff “Gegenstand”, der denkbar weit zu verstehen ist, muss es sich um einen Vermögensgegenstand handeln, der seinem Inhalt nach Sachen und Rechte umfasst, und zwar bewegliche und unbewegliche Sachen wie auch

<sup>5</sup>Bundestagsdrucksache 12/989, S. 26.

<sup>6</sup>Bundestagsdrucksache 12/989, S. 26; vergleiche *OLG Hamburg*, NJW 2000, S. 674; *Barton*, StV 1993, S. 160; *Kargl*, NJ 2001, S. 57; vergleiche *Schily*, WM 2003, S. 1253.

<sup>7</sup>Drastischer formulieren *Kargl*, NJ 2001, S. 57; *Lampe*, JZ 1994, S. 127 f.

<sup>8</sup>*Barton*, StV 1993, S. 159.

<sup>9</sup>*Barton*, StV 1993, S. 160; vergleiche jedoch *Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 3; anderer Ansicht *Kargl*, NJ 2001, S. 61.

Rechte an Grundstücken oder beweglichen Sachen.<sup>10</sup> Der Begriff des Herrührens bedingt, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat erlangt oder dadurch hervorgebracht wurde. Nach dem Schutzzweck wird davon bewusst auch eine Kette von Verwertungshandlungen umfasst, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines wesentlichen Werts unmittelbar<sup>11</sup> durch einen anderen ersetzt wird.<sup>12</sup>

Diese beiden Tatbestandsmerkmale sind im vorliegenden Fall bezüglich der 30.000 DM erfüllt. O erlangte das Bargeld insbesondere aus einer rechtswidrigen Tat im Sinn des § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB, nämlich aus dem unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG.

## 2.1 Verschleierungs- und Vereitelungstatbestand

Nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB gehören zu den Tathandlungen das Verbergen des Gegenstands, worunter jede Tätigkeit zu verstehen ist, die mittels einer nicht üblichen örtlichen Unterbringung oder einer den Gegenstand verdeckenden Handlung den Zugang dazu erschwert,<sup>13</sup> das Verschleiern der Herkunft des Gegenstands, womit irreführende Machenschaften gemeint sind, die darauf abzielen, einem Gegenstand den Anschein einer anderen, legalen Herkunft zu verleihen oder zumindest die wahre Herkunft zu verbergen,<sup>14</sup> und alle weiteren Tathandlungen, die den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die inkriminierten Gegenstände dadurch behindern, dass der Täter die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstands vereitelt oder gefährdet.<sup>15</sup> Für das Verbergen und Verschleiern ist nach dem Wortlaut eine konkrete Gefährdung eines auf den Gegenstand gerichteten Anspruchs nicht erforderlich; vielmehr reicht die durch die genannten Handlungen begründete abstrakte Gefährdung.<sup>16</sup> Tatsächliche Ermittlungen brauchen hier noch nicht vorzuliegen. Erforderlich ist allein die konkrete Eignung, die wahre Herkunft vor etwaigen Ermittlungen zu vertuschen.<sup>17</sup> Im Fall des Vereitelns ist der Tatbestand ein Erfolgsdelikt, im Fall des Gefährdens ein konkretes

<sup>10</sup>Bundestagsdrucksache 12/989, S. 27; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 6; *Ruß* in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, § 261 Abs. 7; *Stree* in: Schönke/Schröder, StGB, § 261 Abs. 3.

<sup>11</sup>*Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 8; anderer Ansicht *Kargl*, NJ 2001, S. 58, 59.

<sup>12</sup>Bundestagsdrucksache 12/989, S. 27; *BGH*, Lexetius.com 2001, S. 853, Abs. 37; *Kargl*, NJ 2001, S. 58; *Lackner/Kühl*, StGB, § 261 Abs. 5; *Lampe*, JZ 1994, S. 127; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 7.

<sup>13</sup>*Stree* in: Schönke/Schröder, StGB, § 261 Abs. 11.

<sup>14</sup>*Stree* in: Schönke/Schröder, StGB, § 261 Abs. 11; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 21.

<sup>15</sup>*Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 22.

<sup>16</sup>*Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 21a.

<sup>17</sup>*Stree* in: Schönke/Schröder, StGB, § 261 Abs. 11.

Gefährdungsdelikt.<sup>18</sup> Werden tatsächliche Ermittlungen beeinträchtigt, so greifen diese beiden Tatbestandsalternativen ein.<sup>19</sup>

Im vorliegenden Fall scheiden die Tatbestandsalternativen des Vereitels und des Gefährdens aus, weil die Staatsanwaltschaft erst am 1. Januar 2003 mit den Ermittlungen begann, mithin keine tatsächlichen Ermittlungen beeinträchtigt wurden. Auch das Merkmal des Verbergens ist ausgeschlossen, weil über die örtliche Unterbringung der 30.000 DM nichts bekannt ist. Vermutlich bewahrte S-W das Bargeld zu Hause an sicherer Stelle auf. Es ist jedoch durchaus nicht unüblich, auch größere Bargeldmengen zu Hause aufzubewahren und diese dort nicht offen herumliegen zu lassen. In Betracht zu ziehen ist indessen das Merkmal des Verschleierns der Herkunft. S-W kam es gerade darauf an, den 30.000 DM den Anschein einer anderen, legalen Herkunft zu verleihen oder zumindest die wahre Herkunft zu verbergen. Hierzu zahlte er das Bargeld über Jahre hinweg in Kleinbeträgen auf seine Konten ein, um diese sodann getarnt als Miet-, Pacht- oder Kaufpreiszahlungen an O zu überweisen. Bei derartig irreführenden Machenschaften handelt es sich um geradezu klassische Verschleierungshandlungen.

## 2.2 Isolierungstatbestand

§ 261 Abs. 2 StGB beruht auf dem Gedanken, den Vortäter gegenüber der Umwelt zu isolieren und den inkriminierten Gegenstand praktisch verkehrsunfähig zu machen.<sup>20</sup> Dahinter steht das Ziel, die – nicht nur im Rahmen organisierter Kriminalität – attraktive Wiedereinschleusung illegal erworbener Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschaftskreislauf zu verhindern und den Täter dadurch zu entreichern, seine “Beute” wertlos zu machen.<sup>21</sup> Außerdem hat die Vorschrift die Funktion eines Auffangtatbestands gegenüber § 261 Abs. 1 S. 1 StGB, sofern ein Verbergen oder Verschleiern nicht vorliegt oder ein Vereitelungs- oder Gefährdungsvorsatz nicht nachweisbar ist.<sup>22</sup> Unter dem Begriff des Verschaffens nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist wie in § 259 Abs. 1 StGB das derivative Ansiehbringen, das heißt durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter, zu verstehen,<sup>23</sup> wobei der Täter eigene, tatsächliche Verfügungsgewalt über den Gegenstand erlangen oder die entsprechende Verfügungsgewalt eines Dritten herstellen muss.<sup>24</sup> Der Vermögenstransfer ist hier im weitesten Sinn losge-

<sup>18</sup>Bundestagsdrucksache 12/989, S. 27; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 22.

<sup>19</sup>*Stree* in: Schönke/Schröder, StGB, § 261 Abs. 11.

<sup>20</sup>Bundestagsdrucksache 12/989, S. 27; *OLG Hamburg*, NJW 2000, S. 674.

<sup>21</sup>*OLG Hamburg*, NJW 2000, S. 678.

<sup>22</sup>Bundestagsdrucksache 12/989, S. 27; *OLG Hamburg*, NJW 2000, S. 674.

<sup>23</sup>*Anderer Ansicht Otto*, Jura 1993, S. 331.

<sup>24</sup>*Lackner/Kühl*, StGB, § 259 Abs. 9 f.; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 261 Abs. 24.

löst von jeder inneren Bestimmung, den Vortäter oder die Vortat zu unterstützen, unter Strafe gestellt.<sup>25</sup> Verwahren gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB bedeutet, dass der Täter den Gegenstand in Gewahrsam nimmt oder hält, um ihn für sich oder einen Dritten zur Verfügung zu halten.<sup>26</sup> Unter das Verwenden nach § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB fällt schließlich jeder bestimmungsgemäße Gebrauch des Vermögensgegenstands, insbesondere die vielfältigen Geldgeschäfte.<sup>27</sup>

Der Auffangtatbestand des § 261 Abs. 2 StGB kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, weil S-W das speziellere Merkmal des Verschleierns der Herkunft nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB verwirklicht hat. Abgesehen davon wären aber alle Tatbestandsalternativen des § 261 Abs. 2 StGB erfüllt.

### 3 Verjährung

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht bereits ein Teil dieser Tathandlungen verjährt ist. Die Verjährung schließt nach § 78 Abs. 1 S. 1 StGB die Ahndung der Tat aus. Bei der Geldwäsche beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre. Nach § 78a S. 1 StGB beginnt die Verjährung, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung nach § 78a S. 2 StGB mit diesem Zeitpunkt. Bei mehrfacher Verwirklichung desselben Tatbestands in natürlicher oder tatbestandlicher Handlungseinheit beginnt die Verjährung mit Abschluss des letzten Einzelakts.<sup>28</sup> Die Frage der Verjährung ist mithin davon abhängig, ob es sich bei jeder einzelnen Verschleierungshandlung, also jeder Einzahlung mit anschließender Überweisung, um eine Tat handelt, die zu den übrigen in Tatmehrheit nach § 53 Abs. 1 StGB steht, oder ob insgesamt eine Verschleierung der Herkunft der 30.000 DM vorliegt. Nur im Fall der Tatmehrheit wären die von S-W bis zum 1. Januar 1998 begangenen Tathandlungen verjährt. Es ist deshalb zu untersuchen, ob natürliche oder tatbestandliche Handlungseinheit vorliegt.

#### 3.1 Natürliche Handlungseinheit

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt natürliche Handlungseinheit vor, wenn zwischen einer Mehrheit gleichartiger, strafrechtlich erheblicher Verhaltensweisen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint, und wenn

<sup>25</sup> BGH, Lexetius.com 2001, S. 853, Abs. 38; OLG Hamburg, NJW 2000, S. 678.

<sup>26</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 261 Abs. 25.

<sup>27</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 261 Abs. 26.

<sup>28</sup> BGH, BGHSt 14 [1960], S. 258 ff.

die einzelnen Betätigungsakte auch durch ein gemeinsames subjektives Element miteinander verbunden sind.<sup>29</sup> Die natürliche Tateinheit setzt dabei ein Zusammentreffen mehrerer objektiver Tatbestandsverwirklichungen in einem einheitlichen Handlungsablauf voraus. Ein Zusammentreffen nur im subjektiven Tatbestand reicht hierfür nicht aus.<sup>30</sup>

Zur Feststellung dieser Voraussetzungen existieren allerdings unterschiedliche Herangehensweisen. Einerseits heißt es, dass die Beurteilung des äußeren Tatbilds nach natürlicher Lebensanschauung entscheidend sei.<sup>31</sup> Danach sei natürliche Handlungseinheit anzunehmen, wenn eine in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang wiederholte Verwirklichung desselben Tatbestands als einheitliche, lediglich quantitativ gesteigerte Rechtsgutverletzung erscheine, oder wenn fortschreitendes Tun auf die einmalige Verletzung desselben Rechtsguts gerichtet sei und deshalb eine Handlungskette darstelle, die auf eine einheitliche Erfüllung des Tatbestands hinauslaufe. Kurzfristige Unterbrechungen, auch soweit sie durch das Eingreifen eines Dritten veranlasst sind, stünden der Annahme natürlicher Handlungseinheit ebenso wenig entgegen wie die Änderung der Ausführungsart oder die Ersetzung des ursprünglichen Mittels durch ein anderes oder der Umstand, dass der Täter für einen kurzen Zeitraum die Vollendung der Tat unfreiwillig aufgegeben, nach Beseitigung des Hindernisses aber fortgeführt hat.<sup>32</sup> Andererseits wird betont, dass erst der einheitliche Wille, durch eine Mehrheit von Handlungen einen bestimmten Erfolg zu erzielen, zusammen mit den objektiven Voraussetzungen die Einheit der Handlung bewirke.<sup>33</sup>

Der Bundesgerichtshof hat für den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang bereits Abstände von sechs Tagen nicht mehr genügen lassen.<sup>34</sup> Natürliche Handlungseinheit ist jedenfalls bei zeitlichen Unterbrechungen von mehreren Wochen<sup>35</sup> oder Monaten<sup>36</sup> ausgeschlossen.

Speziell bei Geldwäsche nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist nicht von natürlicher Handlungseinheit, sondern von Tatmehrheit auszugehen, wenn sich der

---

<sup>29</sup>BGH, NJW 1990, S. 2896; BGH, NStZ 1995, S. 47; BGH, BGHSt 41 [1996], S. 368; Tröndle/Fischer, StGB, Vor § 52 Abs. 2a; Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 10.

<sup>30</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 151.

<sup>31</sup>BGH, NJW 1971, S. 716; BGH, NJW 1990, S. 2896; BGH, BGHSt 40 [1995], S. 77 f.; vergleiche Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 11.

<sup>32</sup>Vergleiche Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 11.

<sup>33</sup>BGH, NJW 1977, S. 2321; vergleiche Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 12.

<sup>34</sup>Vergleiche BGH, BGHSt 43 [1998], S. 152.

<sup>35</sup>Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 11.

<sup>36</sup>BGH, NStZ 1995, S. 47.

Täter bei verschiedenen Gelegenheiten Geldbeträge verschafft.<sup>37</sup> Ob diese Geldbeträge ihrerseits aus einer Vortat oder aus mehreren Vortaten herrühren, ist für die Beurteilung der Konkurrenzen unerheblich.<sup>38</sup> Ebenso ist unerheblich, ob Geldwäschehandlungen nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB einem einheitlichen Ziel dienen.<sup>39</sup> Ein Vertrag, wonach der Täter zur Vornahme mehrerer Tathandlungen verpflichtet sein soll, oder ein anfangs gefasster Entschluss, mehrere Taten zu begehen, verknüpft diese deshalb nicht zur Tateinheit.<sup>40</sup>

Im vorliegenden Fall kommt die Annahme natürlicher Handlungseinheit mangels eines engen zeitlichen Zusammenhangs nicht in Betracht. Zwischen den einzelnen Tathandlungen lagen jeweils zeitliche Unterbrechungen von mindestens einem Monat.

### 3.2 Tatbestandliche Handlungs- oder Bewertungseinheit

Das Strafrecht kennt eine Reihe von Tatbeständen<sup>41</sup>, die zwar jeweils schon durch eine Einzelhandlung verwirklicht sein können, die aber ihrem Sinn nach in erster Linie ein über den Einzelfall hinausreichendes, auf gleichartige Tatwiederholungen gerichtetes Verhalten, somit ganze Handlungskomplexe treffen sollen.<sup>42</sup> Mehrere Tathandlungen können außer aufgrund natürlicher Betrachtungsweise deshalb auch unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit, die auch Bewertungseinheit genannt wird,<sup>43</sup> zusammengefasst werden.<sup>44</sup> Dabei ist zwischen Bewertungseinheit im engeren und im weiteren Sinn zu unterscheiden.

Bei der Bewertungseinheit im engeren Sinn werden mehrere natürliche Handlungen schon durch die Fassung des Tatbestands miteinander zu einer Tatbestandsverwirklichung verknüpft.<sup>45</sup> Zu denken ist etwa an die mehraktigen und die zusammengesetzten Delikte, bei denen jeder Einzelakt nur einen Teil

---

<sup>37</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 151.

<sup>38</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 151, 152; *Rissing-van Saan* in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 30.

<sup>39</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 151.

<sup>40</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 151 f.

<sup>41</sup>Zum Beispiel Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei nach § 84 StGB, Verstoß gegen ein Vereinigungsgebot nach § 85 StGB und Zuwiderhandlungen gegen vereinsrechtliche Verbote nach § 20 Abs. 1 Nr. 1–3 VereinsG (BGH, BGHSt 43 [1998], S. 314 f.), sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst nach § 109f Abs. 1 Nr. 1 StGB (BGH, BGHSt 16 [1962], S. 32 f.), Landesverrat nach § 94 StGB (BGH, NJW 1971, S. 716; BGH, NSStZ 1996, S. 492 f.) sowie landesverräterische und geheimdienstliche Agententätigkeit nach den §§ 98, 99 StGB (BGH, BGHSt 42 [1997], S. 217).

<sup>42</sup>BGH, BGHSt 40 [1995], S. 164.

<sup>43</sup>BGH, Lexetius.com 2001, S. 2907, Abs. 20.

<sup>44</sup>*Rissing-van Saan* in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 20.

<sup>45</sup>*Rissing-van Saan* in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 20.

des Tatbestands verwirklicht und der gesamte Tatbestand sich erst aus ihrer Zusammenfassung ergibt. Zu dieser Gruppe gehören auch die Delikte mit überschießender Innentendenz, wenn der zweite Handlungsakt, der im Tatbestand nur als subjektives Unrechtsmerkmal erscheint, objektiv verwirklicht wird.<sup>46</sup> Schließlich beinhalten auch die Dauerdelikte, bei denen der Täter durch sein Verhalten einen rechtswidrigen Zustand schafft und diesen Zustand willentlich aufrechterhält oder die deliktische Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt, tatbestandlich erfasste Mehrheiten natürlicher Handlungen, die zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst sind. Sämtliche den Tatbestand des Dauerdelikts erfüllende Einzelakte sind wegen dieser tatbestandlichen Gemeinsamkeit Bestandteile einer Handlungseinheit.<sup>47</sup>

Bei einer Mehrheit von natürlichen, jeweils den Tatbestand erfüllenden Handlungen kann auch über die einfache Verwirklichung des Tatbestands hinaus der Sinn des jeweils verletzten Tatbestands, wie er durch Auslegung zu erschließen ist, zur Annahme von Bewertungseinheit, hier im weiteren Sinn, führen. Denn nicht selten beschreiben Tatbestände ganze Handlungskomplexe als eine Tat, indem das Gesetz mehrere Einzelakte – auch unterschiedlichen Gewichts – pauschal zu einem tatbestandlichen Verhaltenstypus im Sinn einer Bewertungseinheit zusammenfasst, die, anders als für die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit, in keinem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen müssen. Kennzeichnend für derartige Delikte ist, dass der Tatbestand seinem Sinn nach außer einmaligen Handlungen auch alle Betätigungen im Rahmen eines über den Einzelfall hinausreichenden, auf eine gewisse Dauer angelegten Verhaltens erfassen soll.<sup>48</sup>

### 3.2.1 Herleitung vom Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

Die Rechtsfigur der Bewertungseinheit im weiteren Sinn wurde vornehmlich im Betäubungsmittelstrafrecht entwickelt, nämlich anhand des Begriffs “Handeltreiben mit Betäubungsmitteln”, wie er in § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 30a BtMG Verwendung findet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fällt darunter jede eigennützige, auf Güterumsatz gerichtete Tätigkeit, wobei Erwerb, Einfuhr und Veräußerung, sofern sie diese Merkmale aufweisen, rechtlich unselbständige Teilakte des Handeltreibens sind.<sup>49</sup> Dieser weite Begriff<sup>50</sup> umfasst von der Anbahnung des Geschäfts

<sup>46</sup>Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 21.

<sup>47</sup>Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 22.

<sup>48</sup>Tröndle/Fischer, StGB, Vor § 52 Abs. 2f; Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 23.

<sup>49</sup>BGH, BGHSt 30 [1982], S. 31.

<sup>50</sup>Kritisch jetzt der Anfragebeschluss BGH, Lexetius.com 2003, S. 3727.

bis zur finanziellen Abwicklung nach Art und Bedeutung höchst unterschiedliche, zudem zeitlich und örtlich vielfach weit auseinander fallende Betätigungen. Diese lassen sich häufig nicht als einheitlicher Lebensvorgang begreifen, und die getrennte Aburteilung einzelner Betätigungen würde sich nicht als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Geschehens erweisen. In der rechtlichen Bewertung werden sie jedoch durch den gesetzlich vertypten<sup>51</sup> Handlungszweck – den Güterumsatz – zusammengehalten.<sup>52</sup> Dementsprechend wird eine einheitliche Tat immer dort angenommen, wo ein und derselbe Güterumsatz, das heißt der Vertrieb derselben, in einem Akt erworbenen Menge von Betäubungsmitteln, Gegenstand der strafrechtlichen Bewertung ist. Die innerhalb dieses Bezugsrahmens aufeinander folgenden Teilakte, zum Beispiel Erwerb, Einfuhr und Veräußerung, sind nicht etwa mehrfache Verwirklichungen desselben Tatbestands, deren Verhältnis zueinander erst noch bestimmt werden müsste. Vielmehr werden sie schon vom gesetzlichen Tatbestand selbst in dem pauschalierenden, verschiedenartige Tätigkeiten zusammenfassenden Begriff des Handeltreibens zu einer Bewertungseinheit verbunden.<sup>53</sup> Die Annahme einer solchen Bewertungseinheit setzt konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, dass bestimmte Einzelverkäufe aus einer einheitlich erworbenen Gesamtmenge herrühren. Eine willkürliche Zusammenfassung kommt dagegen nicht in Betracht, auch der Zweifelssatz gebietet in solchen Fällen nicht die Annahme einer einheitlichen Tat.<sup>54</sup>

Eine Bewertungseinheit im weiteren Sinn kommt nicht nur beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, sondern bei allen Absatzdelikten in Betracht, also auch beim Veräußern und Abgeben.<sup>55</sup> Dagegen wird allerdings vorgebracht, dass damit der Begriff der Bewertungseinheit von dem Tatbestandsmerkmal des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln losgelöst und die neue Rechtsfigur einer Bewertungseinheit geschaffen werde, die allein durch das Handlungsobjekt – die Gesamtmenge – bestimmt und auf Absatzdelikte beschränkt sei. Eine solche Vorgehensweise erscheine von Beliebigkeiten abhängig. Ohne Not werde der Vorzug einer tatbestandlichen Handlungseinheit, die eine enge Anbindung an die Handlungsbeschreibung des gesetzlichen Tatbestands bedinge, aufgegeben. Nach der früheren Rechtsprechung stehe nämlich der Begriff des Handeltreibens, der im Rahmen ein und desselben Güterumsatzes die aufeinander folgenden Teilakte des Handeltreibens zu einer Tat verbinde, im Vordergrund der Bewertungseinheit. Der Gesamtmenge komme lediglich die Funktion des – allerdings wesentlichen – Bezugsobjekts zu. Der neue an der einheitlich erworbenen

<sup>51</sup>Vergleiche *BGH*, BGHSt 40 [1995], S. 164.

<sup>52</sup>*BGH*, BGHSt 43 [1998], S. 256 f.

<sup>53</sup>*BGH*, BGHSt 30 [1982], S. 31; *BGH*, Lexetius.com 2002, S. 3482, Abs. 7.

<sup>54</sup>*BGH*, Lexetius.com 2002, S. 3482, Abs. 7.

<sup>55</sup>*BGH*, NStZ 1997, S. 243; *BGH*, Lexetius.com 2000, S. 1812, Abs. 16; *Tröndle/Fischer*, StGB, Vor § 52 Abs. 2f, 2j.

Gesamtmenge orientierte Begriff der Bewertungseinheit vermöge im Übrigen die Notwendigkeit, verschiedene Teilakte des Absatzes von Betäubungsmitteln an mehrere Personen einheitlich zu bewerten und als eine Tat zu behandeln, nicht überzeugend zu begründen. Rechtsdogmatisch und kriminalpolitisch sei es bei einem bloßen Abstellen auf Absatzdelikte aus einer Gesamtmenge zumindest ebenso nahe liegend, einzelne Absatzhandlungen, mit denen Betäubungsmittel an verschiedene Personen abgegeben, veräußert oder mit Gewinn verkauft werden, wegen der damit jeweils verbundenen weiteren oder neuen Gesundheitsgefährdungen einer gesonderten strafrechtlichen Bewertung zu unterziehen. Denn die Straftatbestände der §§ 29, 29a, 30, 30a BtMG würden das Handeltreiben, die Abgabe oder die Veräußerung einer (geringen oder nicht geringen) Menge von Betäubungsmitteln als tatbestandliche Handlungen nennen, eine einheitlich erworbene Gesamtmenge werde als Tatbestandsmerkmal nicht aufgeführt.<sup>56</sup>

### 3.2.2 Übertragung auf die Geldwäsche

An diese Grundsätze anknüpfend ist zu untersuchen, ob die Rechtsfigur der Bewertungseinheit im weiteren Sinn auch im Tatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB angelegt ist.

Die für das Betäubungsmittelstrafrecht entwickelten Voraussetzungen der Bewertungseinheit und deren Grundsatz, dass eine in einem Akt erworbene Betäubungsmittelmengende nicht Gegenstand mehrmaligen strafbaren Handeltreibens sein kann, dürfen allerdings nicht ohne weiteres auf andere Rechtsgebiete übertragen werden.<sup>57</sup> Vielmehr ist jeder einzelne für eine Bewertungseinheit in Betracht kommende Tatbestand dahin zu überprüfen, ob und inwieweit er die Tat in sachlichem Umfang beschränkt. Die hierfür erforderliche Tatbestandsauslegung darf sich nicht in der Interpretation einzelner Tatbestandsmerkmale erschöpfen, sondern erfordert eine Deutung des Zusammenhangs der einzelnen Merkmale untereinander.<sup>58</sup> Welche Handlungen durch den Begriff der Bewertungseinheit zu einem einheitlichen Geschehen im materiellrechtlichen Sinn zusammengefasst werden können, ist eine Wertungsfrage.<sup>59</sup> Erforderlich ist, dass der Tatbestand nach seiner Handlungsbeschreibung, insbesondere aber nach seinem Sinn in erster Linie ein über den Einzelfall hinausreichendes, auf gleichartige Tatwiederholungen gerichtetes Verhalten, somit ganze Handlungskomplexe

<sup>56</sup>Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 29a.

<sup>57</sup>BGH, BGHSt 42 [1997], S. 169 f.

<sup>58</sup>Rissing-van Saan in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 27; vergleiche zur Vorgehensweise BGH, NStZ 1995, S. 92.

<sup>59</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 259.

treffen soll.<sup>60</sup> Der Maßstab der Bewertung muss sich auch am Schutzzweck der verletzten Norm und den tatsächlichen Gegebenheiten der Rechtsgutverletzung orientieren.<sup>61</sup> Bloße Erwägungen der Zweckmäßigkeit reichen jedoch nicht aus. Auch im Tatsächlichen wurzelnde Beweisschwierigkeiten genügen nicht.<sup>62</sup>

Im Fall der etwas unübersichtlich geregelten Geldwäsche nach § 261 StGB ist es nicht ganz einfach, diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Zur Ermittlung des Sinns der einzelnen Tatbestandsmerkmale und ihres Zusammenhangs untereinander bleibt eigentlich nur der Versuch, im Weg der Abstraktion Ordnung zu schaffen. Auf diese Weise können Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden, die eine sachgerechte Zuordnung zu den in Betracht kommenden Rechtsinstituten ermöglichen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale sollen hierzu in drei Gruppen eingeteilt werden. Maßstab ist dabei die zwischenmenschliche Interaktion aus der Perspektive des Täters und die zeitliche Bewegungsrichtung des Gegenstands, der aus einer in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB genannten rechtswidrigen Tat herrührt. Bei der ersten Gruppe von Tatbestandsmerkmalen erlangt der Täter durch zwischenmenschliche Interaktion die Verfügungsgewalt über den Gegenstand. Die zweite Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass keine zwischenmenschliche Interaktion stattfindet und der Täter die Verfügungsgewalt über den Gegenstand besitzt. Und bei der dritten Gruppe entledigt sich der Täter durch den Einsatz zwischenmenschlicher Interaktion wieder der Verfügungsgewalt über den Gegenstand.

Der Verschleierungstatbestand des § 261 Abs. 1 S. 1 StGB schützt die innere Sicherheit und umfasst die Tatbestandsmerkmale des Verbergens und des Verschleierns der Herkunft. Bei dem Verbergen geht es darum, eine auf den Gegenstand bezogene zwischenmenschliche Interaktion zu unterbinden, denn der Gegenstand wird aus dem Verkehr gezogen. Das Tatbestandsmerkmal des Verschleierns der Herkunft betrifft dagegen die zwischenmenschliche Interaktion, weil sich der Gegenstand im Verkehr befindet. Die Erlangung der Verfügungsgewalt über den Gegenstand ist dabei lediglich notwendige Voraussetzung; der Schwerpunkt des Merkmals liegt auf der Entledigung der Verfügungsgewalt. Bei dem Vereitelungstatbestand des § 261 Abs. 1 S. 1 StGB ist die Strafrechtspflege Schutzzweck. Er umfasst die Tatbestandsmerkmale des Vereitelns oder Gefährdens der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung. Handlungen, die von diesen Tatbestandsmerkmalen erfasst werden, können außerhalb und innerhalb zwischenmenschlicher Interaktion erfolgen und zwar sowohl zur Erlangung als auch zur Entledigung der Verfügungsgewalt über den Gegenstand.<sup>63</sup> Der Isolierungstatbestand des § 261

<sup>60</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 314.

<sup>61</sup>BGH, BGHSt 43 [1998], S. 259.

<sup>62</sup>BGH, BGHSt 40 [1995], S. 164 f.

<sup>63</sup>Vergleiche Kargl, NJ 2001, S. 59, der ähnliche Zusammenhänge sieht.

Abs. 2 StGB dient wiederum der inneren Sicherheit und enthält die Tatbestandsmerkmale des Verschaffens, des Verwahrens und des Verwendens. Das Tatbestandsmerkmal des Verschaffens beschreibt eine zwischenmenschliche Interaktion, die auf die Erlangung der Verfügungsgewalt über den Gegenstand gerichtet ist. Daran schließt das Tatbestandsmerkmal des Verwahrens an, bei dem keine zwischenmenschliche Interaktion stattfindet, weil der Täter die Verfügungsgewalt über den Gegenstand bereits besitzt, ohne dass der Gegenstand in den Verkehr gelangen soll. Die Erlangung der Verfügungsgewalt ist hier wiederum nur notwendige Voraussetzung. Das Merkmal des Verwendens umfasst schließlich wieder eine zwischenmenschliche Interaktion, die auf die Entledigung der Verfügungsgewalt zielt. Die Erlangung der Verfügungsgewalt ist auch hier nur notwendige Voraussetzung.

Zur ersten Gruppe gehört damit nur das Tatbestandsmerkmal des Verschaffens nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Nach seinem Sinn wird es bereits durch eine Tathandlung, die auf die Erlangung der Verfügungsgewalt gerichtet ist, verwirklicht. Dies steht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach das mehrfache Verschaffen stets in Tatmehrheit zueinander steht (siehe Abschnitt 3.1 auf Seite 7), im Einklang. In die zweite Gruppe einzuordnen sind die Tatbestandsmerkmale des Verbergens nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB und des Verwahrens nach § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Die Tatbestandsmerkmale des Veriteln oder Gefährdens der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB, die in alle drei Gruppen passen, stehen damit in Zusammenhang. Alle diese Merkmale, die in der Regel nur durch eine Handlung verwirklicht werden, tragen nämlich den Charakter eines Dauerdelikts, denn der Täter schafft jeweils einen rechtswidrigen Zustand und erhält diesen willentlich aufrecht. Hier ist deshalb Bewertungseinheit im engeren Sinn anzunehmen. Zur dritten Gruppe gehören schließlich die Tatbestandsmerkmale des Verschleierns der Herkunft nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB und des Verwendens nach § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Diese Merkmale sollen nach ihrem Sinn in erster Linie ein über den Einzelfall hinausreichendes, auf gleichartige Tatwiederholungen gerichtetes Verhalten treffen. Dies wird am Beispiel des vorliegenden Falls, bei dem 30.000 DM gewaschen werden sollten, besonders deutlich. Die Herkunft einer großen Menge illegalen Bargelds wird gerade dadurch verschleiert, dass es an eine andere Person übergeben, von dieser in kleinere, unauffällige Mengen aufgeteilt<sup>64</sup> und im Lauf der Zeit mit dem Etikett der Miet-, Pacht- oder Kaufpreiszahlung versehen eingezahlt und überwiesen wird. Gleiches gilt für die Verwendung von Geld, das bestimmungsgemäß auch in kleineren Mengen eingesetzt werden kann. Auch

---

<sup>64</sup>Vergleiche *Fahl*, Jura 2004, S. 162; *Otto*, Jura 1993, S. 332.

über Jahre hinweg reichende Tathandlungen<sup>65</sup> werden auf diese Weise bereits durch den Tatbestand als eine Handlung im Rechtssinn erfasst. Aus dem Schutzzweck dieser beiden Tatbestandsmerkmale ergibt sich nichts anderes. Denn die innere Sicherheit würde durch eine Aufteilung in mehrere Taten nicht mehr verletzt als durch eine einzige Tat, denn insgesamt wird stets die gleiche Geldmenge gewaschen.<sup>66</sup> Die Bezugnahme auf die Menge des Bargelds, das in einem Akt erworben und durch mehrere Akte abgesetzt wird, zeigt die Parallele zum Begriff des Handelstreibens mit Betäubungsmitteln nach den §§ 29, 29a, 30, 30a BtMG auf. Die Geldwäsche ist die Hilfe bei der Investition von Geld und kann daher auch als Hilfe zum Absatz von Geld verstanden werden.<sup>67</sup> Die Diskussion um die Übertragung der Rechtsfigur der Bewertungseinheit auf die Absatzdelikte des Betäubungsmittelstrafrechts wird dadurch aber nicht berührt. Hier steht wie bisher die Handlungsbeschreibung und der Sinn der Tatbestandsmerkmale im Vordergrund. Die Tatbestandsmerkmale der dritten Gruppe verkörpern deshalb das Rechtsinstitut der Bewertungseinheit im weiteren Sinn.

## 4 Ergebnis

Anhand des vorliegenden Falls konnte gezeigt werden, dass die Geldwäsche nach § 261 StGB, abgesehen von dem Tatbestandsmerkmal des Verschaffens nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, ein Anwendungsfall der Rechtsfigur der Bewertungseinheit im engeren und im weiteren Sinn ist. Tathandlungen, die wie hier dem Tatbestandsmerkmal der Verschleierung der Herkunft eines Gegenstands nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB unterfallen, stellen im Rahmen der Bewertungseinheit im weiteren Sinn in der Regel eine Handlung im Rechtssinn dar. S-W hat sich deshalb wegen Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB in einem Fall strafbar gemacht. Die Tat ist noch nicht verjährt, weil der letzte Teilakt Ende 2001 erfolgte und die Staatsanwaltschaft bereits am 1. Januar 2003 mit den Ermittlungen be-

---

<sup>65</sup>Derartige Handlungsketten wurden früher durch die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung erfasst (vergleiche *BGH*, BGHSt 40 [1995], S. 156 f.). Sie wurde durch den vorgenannten Beschluss des Großen Senats beim Bundesgerichtshof in Strafsachen auf Ausnahmefälle eingeschränkt. Nunmehr ist es erforderlich, dass ihre Annahme zur sachgerechten Erfassung des verwirklichten Unrechts und der Schuld unumgänglich ist (*BGH*, BGHSt 40 [1995], S. 157 f.; *Tröndle* in: *Tröndle/Fischer*, StGB, Vor § 52 Abs. 26; im Einzelnen *Tröndle* in: *Tröndle/Fischer*, StGB, Vor § 52 Abs. 27 ff.). Praktisch – jedenfalls terminologisch – ist die fortgesetzte Handlung jedoch abgeschafft (*Rissing-van Saan* in: *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, LK-StGB, Vor §§ 52 ff. Abs. 49; *Tröndle* in: *Tröndle/Fischer*, StGB, Vor § 52 Abs. 27).

<sup>66</sup>Bei der Geldfälschung nach § 146 StGB und dem Inverkehrbringen von Falschgeld nach 147 StGB ist das anders, weil falsches Geld, sobald es als solches erkannt ist, nicht länger im Verkehr bleiben soll. Jedes weitere Inverkehrbringen von Falschgeld verletzt das Rechtsgut der Sicherheit des Geldverkehrs daher erneut (*BGH*, BGHSt 42 [1997], S. 169 f.).

<sup>67</sup>*Arzt*, NStZ 1990, S. 4.

gann, wovon S-W durch seine Vernehmung Kenntnis erlangte, § 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Begriffe “Geldwäsche”, “Verjährung” und “Bewertungseinheit” passen somit nach allem recht gut zusammen.

## Literatur

- Arzt, Gunther:** Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung. NStZ, 1990, S. 1–6.
- Barton, Stephan:** Sozial übliche Geschäftstätigkeit und Geldwäsche (§ 261 StGB). StV, 1993, S. 156–163.
- Fahl, Christian:** Grundprobleme der Geldwäsche (§ 261 StGB). Jura, 2004, S. 160–167.
- Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter:** StGB. Leipziger Kommentar. Großkommentar. §§ 242–262, 11. Auflage. Berlin, 1994.
- Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter:** StGB. Leipziger Kommentar. Großkommentar. §§ 52–55, 11. Auflage. Berlin, 1999.
- Kargl, Walter:** Probleme des Tatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB). NJ, 2001, S. 57–63.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian:** Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 23. Auflage. München, 1999.
- Lampe, Ernst-Joachim:** Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB). JZ, 1994, S. 123–132.
- Otto, Harro:** Geldwäsche, § 261 StGB. Jura, 1993, S. 329–322.
- Scherp, Dirk:** Gesetze gegen die Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus – eine stille Verfassungsreform? WM, 2003, S. 1254–1259.
- Schily, Otto:** Gesetze gegen die Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus – eine stille Verfassungsreform? WM, 2003, S. 1249–1253.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst:** Strafgesetzbuch. Kommentar. 26. Auflage. München, 2001.
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 49. Auflage. München, 1999.
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 52. Auflage. München, 2004.

## Rechtsprechung

- BGH:** Urteil vom 30. April 1960 – 1 StE 1/60. BGHSt, 14 [1960], S. 258–262.
- BGH:** Urteil vom 29. März 1961 – 3 StR 6/61. BGHSt, 16 [1962], S. 26–33.
- BGH:** Urteil vom 22. Januar 1971 – 3 StR 3/70 II. NJW, 1971, S. 715–718.
- BGH:** Urteil vom 26. Juli 1977 – 1 StR 348/77. NJW, 1977, S. 2321.
- BGH:** Beschluss vom 7. Januar 1981 – 2 StR 618/80. BGHSt, 30 [1982], S. 28–31.

**BGH:** Urteil vom 16. Mai 1990 – 2 StR 143/90. NJW, 1990, S. 2896–2897.  
**BGH:** Beschluss vom 3. Mai 1994 – GSSt 2/93. BGHSt, 40 [1995], 138–168.  
**BGH:** Urteil vom 1. März 1994 – 1 StR 33/94. BGHSt, 40 [1995], S. 75–79.  
**BGH:** Urteil vom 1. September 1994 – 4 StR 259/94. NStZ, 1995, S. 46–47.  
**BGH:** Urteil vom 13. Oktober 1994 – 1 StR 614/93. NStZ, 1995, S. 92.  
**BGH:** Beschluss vom 5. Juni 1996 – 3 StR 534/95 I. NStZ, 1996, S. 492–493.  
**BGH:** Urteil vom 30. November 1995 – 5 StR 465/95. BGHSt, 41 [1996], S. 368–374.  
**BGH:** Beschluss vom 17. Mai 1996 – 3 StR 631/95. BGHSt, 42 [1997], S. 162–170.  
**BGH:** Beschluss vom 22. Januar 1997 – 3 StR 608/96. NStZ, 1997, S. 243–244.  
**BGH:** Beschluss vom 7. August 1996 – 3 StR 318/96. BGHSt, 42 [1997], S. 215–218.  
**BGH:** Beschluss vom 19. November 1997 – 3 StR 574/97. BGHSt, 43 [1998], S. 312–316.  
**BGH:** Urteil vom 1. Oktober 1997 – 2 StR 520/96. BGHSt, 43 [1998], S. 252–261.  
**BGH:** Urteil vom 17. Juli 1997 – 1 StR 208/97. BGHSt, 43 [1998], S. 149–152.  
**BGH:** Urteil vom 17. August 2000 – 4 StR 233/00. Lexetius.com, 2000, S. 1812, Abs. 1–34 (URL: <http://lexetius.com/2000,1812>).  
**BGH:** Beschluss vom 3. April 2001 – 4 StR 579/00. Lexetius.com, 2001, S. 2907, Abs. 1–20 (URL: <http://lexetius.com/2001,2907>).  
**BGH:** Urteil vom 4. Juli 2001 – 2 StR 513/00. Lexetius.com, 2001, S. 853, Abs. 1–46 (URL: <http://lexetius.com/2001,853>).  
**BGH:** Beschluss vom 5. März 2002 – 3 StR 491/01. Lexetius.com, 2002, S. 3482, Abs. 1–15 (URL: <http://lexetius.com/2002,3482>).  
**BGH:** Beschluss vom 10. Juli 2003 – 3 StR 61/02. Lexetius.com, 2003, S. 3727, Abs. 1–45 (URL: <http://lexetius.com/2003,3727>).  
**OLG Hamburg:** Beschluss vom 6. Januar 2000 – 2 Ws 185/99. NJW, 2000, S. 673–682.